



Abfallentsorgung

Reglement

Vom 29. Juli 1988
geändert durch Nachträge
vom 6. März 1995 und
30. September 1997
10.60

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Zuständigkeit	2
Art. 4	Zweckverband	2
Art. 5	Eidg. und kant. Bestimmungen	3
Art. 6	Obligatorium	3
Art. 7	Ablagerungsverbot	3
Art. 8	Ausgeschlossene Abfälle	3
Art. 9	Bereitstellung	3
Art. 10	Abfuhrplan	4
Art. 11	Kehrachtsack Container	4
Art. 12	Sperrige Abfälle	4
Art. 13	Gewerbe- und Industrieabfälle	4
Art. 14	Organische Abfälle	5
Art. 14 ^{bis}	Grünabfuhr	5
Art. 14 ^{ter}	Häckseldienst	5
Art. 15	Wiederverwertbare Abfälle	6
Art. 16	Sonderabfälle	6
Art. 17	Flüssige Abfälle	6
Art. 18	Abfälle auf Deponie	6
Art. 19	Tierische Abfälle, Tierkörper	6
Art. 20	Gebühren	7
Art. 21	Gebührenbemessung	7
Art. 22	Information	7
Art. 23	Rechtsmittel	8
Art. 24	Strafbestimmungen	8
Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 26	Vollzugsbeginn	8

Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Gossau.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Entsorgung sowie die Verhinderung der ungeordneten Beseitigung und Ablagerung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.

Art. 3

Zuständigkeit

Die Technischen Betriebe organisieren die Entsorgung der Abfälle, ausgenommen tierische Abfälle.

Die Betriebskommission erlässt die entsprechenden Weisungen und Verfügungen.

Art. 4

Zweckverband

Die Stadt Gossau gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim an.

Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Art. 5

Eidg. und kant. Bestimmungen

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz bleibt vorbehalten.

Art. 6

Obligatorium

Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.

Art. 7

Ablagerungsverbot

Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Gossau ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Art. 8

Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Massgebend sind die vom Zweckverband erlassenen Weisungen, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.

Art. 9

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen

oder Abstellplätze mit den entsprechenden Grundeigentümern nicht verständigen können, entscheidet die Betriebskommission.

Die Bereitstellung am Vorabend ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 10

Abfuhrplan

Die Betriebskommission legt den Abfuhrplan fest.²

Für Grünabfälle werden separate Abfahren durchgeführt.¹

Art. 11

Kehrriechtsack Container

Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrriechtsäcken des Zweckverbandes bereitzustellen.

Für Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe können Normal-Container mit 800 lt. Inhalt verwendet werden. Container für Haushalte dürfen nur mit offiziellen Kehrriechtsäcken gefüllt werden. In besonderen Fällen werden Container vorgeschrieben.

Art. 12

Sperrige Abfälle

Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrriechtsack Platz finden, sind soweit sinnvoll gebündelt bereitzustellen.

Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Weisungen des Zweckverbandes.

Art. 13

Gewerbe- und Industrieabfälle

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

Insbesondere gelten die Weisungen des Zweckverbandes.

Art. 14

Organische Abfälle

Die Stadt Gossau fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann eine separate Abfuhr organisieren.

Sie kann Kompostieranlagen einrichten oder sich an Kompostieranlagen beteiligen.

Art. 14bis¹

Grünabfuhr

Für die Grünabfuhr zugelassen sind alle kompostierbaren Abfälle aus dem Garten, wie Rasen, Sträucherschnitt, Gemüseabraum. Ausgenommen sind biologische Abfälle aus der Küche.

Grünabfälle sind in festen, offenen Gebinden oder zu Bündeln geschnürt bereitzustellen. Gebinde und Bündel dürfen ein maximales Gewicht von 15 kg und eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Werden Grünabfälle in Containern bereitgestellt, müssen diese Container abschliessbar sein.

Mit Abfällen verunreinigtes Grünmaterial wird nicht mitgenommen.

Art. 14ter¹

Häckseldienst

Im Frühjahr und im Herbst wird ein Häckseldienst angeboten.

Der Häckselplatz muss mit Fahrzeug und Häckselmaschine gut erreichbar sein.

Die Reinigung des Häckselplatzes ist Sache des Auftraggebers.

Das Häckselgut wird nicht mitgenommen.

Art. 15

Wiederverwertbare Abfälle

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, Altpneu, werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

Art. 16

Sonderabfälle

Giftige, schädliche, feuer- oder explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Betriebskommission oder des Zweckverbandes auf Kosten der Verursacher zu beseitigen.

Art. 17

Flüssige Abfälle

Geringe Mengen von Altöl sind der Sammelstelle abzuliefern. Im übrigen sind flüssige Abfälle der Kehrrichtverbrennungsanlage Bazenheid abzuliefern, sofern sie sich dafür eignen.

Art. 18

Abfälle auf Deponie

Abfälle auf Deponie sind vom Verursacher auf seine Kosten und nach den Weisungen des Zweckverbandes abzuführen.

Art. 19

Tierische Abfälle, Tierkörper

Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Stadtrates.

Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind von den Metzgereien besondere Gefässe zu verwenden.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Art. 20

Gebühren

Die Stadt Gossau erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung Gebühren.

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 21

Gebührenbemessung

Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle bemisst sich nach Art und Mengen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Für Spezialabfahren und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Kosten direkt vom Zweckverband berechnet.

Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke inbegriffen.

Sperrige Abfälle sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Art. 22

Information

Die Technischen Betriebe orientieren periodisch über die einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.

Art. 23

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 24

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Abfuhrwesen vom 29. Juli 1988 wird aufgehoben.

Art. 26

Vollzugsbeginn

Der Stadtrat bestimmt, wann dieses Reglement in Vollzug tritt.

Gossau, 6. April 1988

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Wilfried Erni
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt am 8. Juni 1988

Vom Baudepartement genehmigt am 29. Juli 1988

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1989

¹ 1. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 21. Dezember 1994

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Januar bis 6. Februar 1995

Vom Baudepartement genehmigt am 6. März 1995

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 15. März 1995

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

² 2. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Mai 1997

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. August bis
8. September 1997

Vom Baudepartement genehmigt am 30. September 1997

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1998

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber